

Statuten des Vereins Kinderkrippe Sunnestube

I. NAME UND SITZ DES VEREINS

§1

Unter dem Namen "Kinderkrippe Sunnestube" besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Unterseen.

II. VEREINSZWECK

§2

Der parteipolitisch unabhängige und konfessionell neutrale Verein bezweckt, Kindern im Alter ab 4 Monaten bis zum Kindergartenentritt ganztags eine angemessene Betreuung zu verschaffen und damit Lücken im staatlichen Betreuungsangebot zu schliessen.

Falls es die finanziellen Mittel des Vereins zulassen, werden Kinder alleinerziehender Mütter/Väter oder aus sozial schwächer gestellten Familien zu einem niedrigeren, d.h. nicht kostendeckenden Tarif aufgenommen.

III. MITTEL

§3

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Betreuungsbeiträge der Eltern,
2. Unterstützung des Spitals Interlaken,
3. Zinsloses Darlehen der Eltern an die Kinderkrippe (Anmeldegebühr),
4. Jahresbeiträge der Mitglieder,
5. Reinerträgen von Gönnern und Behörden,
6. Vermächtnissen und Schenkungen,
7. Zinsen des Grundkapitals.

IV. ORGANISATION

§4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung der Mitglieder;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrollstelle.

A. Vereinsversammlung

§5

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Traktanden mindestens 21 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder.

Ordentlicherweise soll die Vereinsversammlung wenigstens einmal jährlich im 2. Quartal stattfinden. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

§6

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Pro Mitgliederfamilie hat ein Elternteil stellvertretend ein Stimmrecht.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

§7

Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim vorzunehmen, wenn es vom ganzen Vorstand oder von einem Viertel der Anwesenden verlangt wird.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln beschlossen werden.

§8

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der RechnungsrevisorInnen,
- die Genehmigung des Budgets und der Mitgliederbeiträge,
- die Genehmigung der Jahresrechnung,
- die Genehmigung des Jahresberichts
- die Abänderung der Vereinsstatuten
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Vereins- und Vorstandsmitgliedern, welche der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht wurden.
- die Beschlussfassung über alle anderen durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Gegenstände,
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

B. Der Vorstand

§9

Der Vorstand setzt sich aus maximal 5 Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst und bestimmt namentlich die Präsidentin oder Präsidenten.

Das Spital Interlaken kann mit einem Vorstandsmitglied vertreten sein.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind.

Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand mitgeteilt werden.

Die Chargen des Vorstandes werden ehrenamtlich geführt. Den Vorstandsmitgliedern werden für die Ausübung ihres Auftrages pro Jahr 3 unentgeltliche Zusatz-Krippentage gewährt.

§10

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der PräsidentIn unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung geschieht mindestens zehn Tage vorher; in dringenden Fällen ist die Abkürzung der Frist gestattet. Ueber andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/ der Präsident.

Ueber die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

§11

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Verbindlichkeiten für den Verein können mit Kollektivunterschrift zu zweien eingegangen werden; zeichnungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder in beliebiger Zusammensetzung.

Der Vorstand erledigt insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausarbeitung von Reglementen (Festsetzung der Betreuungstarife, Anmeldegebühren etc.),
- Erlass der Elternvereinbarungen,
- Abschlüsse von Verträgen wie Arbeitsverträge, Mietvertrag etc.,
- Aufsicht über den Krippenbetrieb,
- Vorbereitung von Geschäften der Mitgliederversammlung und deren Vollzug,
- je nach Bedürfnis Beizug von Fachpersonen,
- Organisation von Vereinsanlässen.

C. Die Kontrollstelle

§12

Die Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei RechnungsrevisorInnen, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

V. MITGLIEDER

§13

Jede natürliche oder juristische Person, welche die Vereinsziele unterstützt, kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung jederzeit Mitglied des Vereins werden.

§14

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann mit schriftlichem Begehren auf das Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen.

§15 Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

§16

Eltern, deren Kinder in der Kinderkrippe Sunnestube betreut werden, müssen Mitglied des Vereins Kinderkrippe Sunnestube sein.

§17

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 100.--. Für die Verbindlichkeiten des Vereins Kinderkrippe Sunnestube haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Den Mitgliedern des Vereins stehen keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen zu.

§18

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftliche Anmeldung. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten und Reglemente.

§19

Schadet ein Mitglied dem Verein, so kann es ohne Angaben der Gründe vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied kann diesen Entscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen, diese entscheidet endgültig.

VI. RECHNUNGSABSCHLUSS

§20

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. April jedes Jahres und endet mit dem 31. März des nächstfolgenden Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

VII. AUFLÖSUNG

§21

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Im Falle der endgültigen Auflösung führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Das Vereinsvermögen und ein allfälliger Liquidationserlös geht an die Kirchgemeinde Unterseen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§22

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung in Unterseen am 9. 3. 1999 angenommen und unverzüglich in Kraft gesetzt.

Aenderung der Paragraphen 11 und 17 wurden an der GV vom 13. Mai 2003 beschlossen.

Eine Ergänzung zu Paragraph 9 wurde an der GV vom 24. Mai 2005 angenommen. Aenderungen der Paragraphen 8,9,10 und 18 wurden an der ausserordentlichen VV vom 14. Juni 2006 beschlossen.

Verein Kinderkrippe Sunnestube

Unterseen, 15. Juni 2006

Für den Vorstand

Regula Seiler

Stephanie Müller